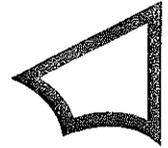


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Skyline Westerwald e.V.
Horst Ditthardt
Hauptstraße 16

56459 Kölbingen

Gmund, 24. Juni 2004 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kölbingen-Nickelstein", 56459 Kölbingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Skyline Westerwald e.V. vom 07.04.2004 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1221, 37 und 17 (Starts und Landungen), Gemarkung Kölbingen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2009. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Windenschleppstarts dürfen nur in Ost-West Richtung durchgeführt werden.
2. Flugbetrieb darf nur außerhalb der Monate März bis Juli durchgeführt werden.
3. Die Schleppwinde darf nur auf vorhandenen Feldwegen aufgebaut und betrieben werden. Sie ist am Ende des Flugtages wieder abzufahren.
4. Für die Aufstellung und den Betrieb der Winde dürfen keine Gehölze zurückgeschnitten, gerodet oder abgebrannt werden.
5. Das Gelände darf nur von Piloten mit unbeschränktem Luftfahrerschein genutzt werden.
6. Seitenwindstarts sind nicht gestattet. Beim Verhängen des Schleppseils mit Hindernissen muß der Schleppflug sofort abgebrochen werden.
7. Besteht die Gefahr, daß nach einem Seilriß das Schleppseil auf die Kreisstraße K90 abgetrieben wird, muß der Schleppbetrieb eingestellt werden. Der Sicherheitsabstand ist aus der in der Anlage beigefügten Tabelle zu ermitteln.
8. Ausbildungs- und Passagierflüge sind nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 25.03.1998 wurde für den Verein Skyline Westerwald e.V. eine Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 07.04.2004 beantragte der Verein die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Westerwaldkreis wurde mit Schreiben vom 29.04.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verlängerungsverfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 03.06.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die von der Naturschutzbehörde geforderten Auflagen und eine zeitliche Befristung der Zulassung wurden in den Erlaubnisbescheid übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 04.08.1997 nachgewiesen. Sicherheitstechnische Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde hinsichtlich der erweiterten Ausklinkhöhe von mehr als 150 m über Grund am Verfahren beteiligt. Dem Flugbetrieb wurde in vorliegender Form zugestimmt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

~~i.A. Karsten Kirchhoff~~
~~Referat Flugbetrieb~~